02

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Dabei werden die finanzielle Lage sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget aufgezeigt. Die Hauptelemente der Jahresrechnung sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Rech	htliche Grundlagen	4
2	Zwe	ck	4
3		· ndsätze	
4		au und Inhalt	
	4.1	Bericht, Anträge und Beschlüsse	
	4.2	Jahresrechnung – Finanzbericht	
	4.2.1	Finanzierung	
	4.2.2	Zusammenfassung Erfolgsrechnung	9
	4.2.3	Zusammenfassung Investitionsrechnungen	9
	4.2.4	Zusammenfassung Bilanz	10
	4.2.5	Geldflussrechnung	10
	4.3	Anhang zur Jahresrechnung	11
	4.3.1	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	11
	4.3.2	Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens	11
	4.3.3	Eventualforderungen	11
	4.3.4	Anlagenspiegel	12
	4.3.5	Beteiligungsspiegel	12
	4.3.6	Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals	13
	4.3.7	Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten	13
	4.3.8	Leasingverträge	13
	4.3.9	Rückstellungsspiegel	13

Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

Version vom 1. Mai 2024

	4.3.10	Eigenkapitalnachweis	13
	4.3.11	Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds	14
	4.3.12	Wohnraumfonds	14
	4.3.13	Beteiligungsverhältnisse und Verschuldungssituation bei Zweckverbänden und Anstalten	14
	4.3.14	Sonderrechnungen	15
	4.3.15	Haushaltsgleichgewicht	15
	4.3.16	Finanzkennzahlen	15
	4.3.17	Verzeichnis der Verpflichtungskredite	16
	4.3.18	Weitere Offenlegungen	16
	4.4	Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht	16
	4.4.1	Erfolgsrechnung	
	4.4.2	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	16
	4.4.3	Investitionsrechnung Finanzvermögen	16
	4.4.4	Bilanz	
5	Verfa	hren	17
6	Berei	che mit Globalbudget	20
	6.1	Definition	20
	6.2	Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget	20
	6.2.1	Bilanzierung und Bewertung	20
	6.2.2	Buchführung	21
	6.2.3	Offenlegung	
		· ·	

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2019	Substanzielle Anpassungen
	 Ergänzung Kapitel 4 «Aufbau und Inhalt»; Aufbau der Jahresrechnung (Formular- satz Jahresrechnung)
	 Anpassung Kapitel 4.3.13 «Haushaltsgleichgewicht»; Ausgleich des Budgets ge- mäss § 92 GG
	 Neues Kapitel 4.3.16 «Weitere Offenlegungen»
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen
	Substanzielle Anpassungen
	 Ergänzung Kapitel 4.3.12 «Wohnraumfonds»
	 Ergänzung Kapitel 6.2.2 «Buchführung»; Präzisierungen bei der Buchführung bei Globalbudgets
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
	Substanzielle Anpassungen
	 Ergänzung Kapitel 4.3.11 «Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds»
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1. Mai 2024	Substanzielle Anpassungen
	 Ergänzung Kapitel 6.1 «Definition» [Globalbudget]; Ergänzung betreffend Gemein- deerlass
	 Ergänzung Kapitel 6.2.2.3 «Entnahme»; Präzisierungen zur Entnahme aus der Glo- balbudgetreserve

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 10	Urnengeschäfte
§ 59	Rechnungsprüfungskommission b. Aufgaben
§ 85	Gliederung des Haushalts
§ 89	Spezialfinanzierungen, c. Rücklagen aus Globalbudget
§ 94	Information
§ 100	Globalbudget
§ 118	Zweck
§ 119	Grundsätze
§§ 120-129	Jahresrechnung
§ 130	Bilanzierung a. Bilanzierungsgrundsätze
§ 139	Aufbewahrung
§ 140	Finanzkennzahlen
§ 141	Finanzstatistik
§§ 142-150	Rechnungs- und Buchprüfung

Gemeindeverordnung

§ 3	Jahresrechnung und Budget
§ 6	Gliederung nach Sachgruppen und Funktionen
§ 9	Sonderrechnungen
§ 12	Information
§ 18	Geldflussrechnung
§ 19	Anhang der Jahresrechnung
§ 20	Aktivierung
§ 22	Rückstellungen
§ 30	Anlagekategorien und Nutzungsdauer
§ 33	Informationsträger, a. Zulässigkeit
§ 34	Informationsträger, b. Überprüfung und Datenübertragung
§ 36	Interne Zinsen
§ 37	Finanzkennzahlen
§ 38	Finanzstatistik
§§ 39-40	Rechnungs- und Buchprüfung

2 Zweck

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsfälle während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde dient die Jahresrechnung der Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel und der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit.

3 Grundsätze

Die Grundsätze der Haushaltsführung und des Budgets gelten auch für die Jahresrechnung. Ergänzend sind die nachfolgenden Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Verständlichkeit

Die dargelegten Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde zu verschaffen.

Wesentlichkeit

Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfindung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Zuverlässigkeit

Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die Informationen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen (Richtigkeit). Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen (Willkürfreiheit). Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip (Vorsicht). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

Vergleichbarkeit

Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung erreicht.

Fortführung

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

Stetigkeit

Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit bleiben die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Periodenabgrenzung

In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

Bruttodarstellung

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

4 Aufbau und Inhalt

Die Jahresrechnung ist gemäss dem verbindlichen Kontenrahmen nach der funktionalen Gliederung aufzustellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung ist die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Dargestellt werden in der Jahresrechnung das aktuelle Rechnungsjahr, die Zahlen des dazugehörenden Budgets und die Zahlen der letztjährigen Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Budget und dem vorausgegangenen Rechnungsjahr ermöglicht der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Gemeinde zu machen. Zu diesem Zweck enthält die Jahresrechnung auch eine Abweichungs- und Differenzbegründung zum Budget bei der Erfolgsrechnung und den Investitionsrechnungen.

Aufbau der Jahresrechnung

	Jahresrechnung	Budget
Bericht, Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Bericht des Gemeindevorstands (beleuchtender Bericht)	✓	✓
Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Kurzbericht der Revisionsstelle	✓	
Vollständigkeitserklärung*	✓	
Jahresrechnung - Finanzbericht	✓	✓
Steuerertrag und Steuerfuss		✓
Haushaltsgleichgewicht	im Anhang	✓
Finanzierung*	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓
Investitionsrechnungen	✓	✓
Bilanz	✓	
Geldflussrechnung	✓	
Anhang	✓	✓
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	✓	
Angewandtes Regelwerk	✓	
 Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 	✓	
- Organisationseinheiten	✓	
Finanzinformationen	✓	
 Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens* 	✓	
 Eventualforderungen 	✓	
Anlagenspiegel Finanzvermögen	✓	
 Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen 	✓	
 Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens 		✓
- Beteiligungsspiegel	✓	
Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals*	✓	

 Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten 	✓	
Leasingverträge*	✓	
- Rückstellungsspiegel	✓	
– Eigenkapitalnachweis	✓	
Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds	✓	
- Wohnraumfonds	✓	
- Sonderrechnungen	✓	
 Haushaltsgleichgewicht 	✓	
– Finanzkennzahlen	✓	✓
Kreditrechtliche Angaben	✓	
 Verpflichtungskredite 	✓	
Gebundene Ausgabenbeschlüsse*	✓	
Weitere Offenlegungen	✓	
Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht	✓	✓
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓
Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen	✓	✓
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	✓	✓
Investitionsrechnung Finanzvermögen	✓	✓
Bilanz	✓	

^{*} Gesetzlich nicht vorgeschriebene Inhalte

«Formularsatz Jahresrechnung»

4.1 Bericht, Anträge und Beschlüsse

Die Jahresrechnung umfasst den beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands, die Anträge des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bzw. der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), den Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments sowie den Kurzbericht der Revisionsstelle und die Vollständigkeitserklärung der Finanzvorständin bzw. des Finanzvorstands und der Abteilungsleitung Finanzen.

Der beleuchtende Bericht des Gemeindevorstands gibt u.a. einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde, erläutert die wesentlichen Ereignisse mit Einfluss auf die Jahresrechnung und begründet wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.

Der Antrag des Gemeindevorstands enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung
- Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnungen
- Antrag zur Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve (sofern vorhanden)
- Antrag zur Bildung von Rücklagen bei Verwaltungsbereichen mit Globalbudget

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der geprüften Jahresrechnung
- Beurteilung über die finanzielle Zulässigkeit und rechnerische Richtigkeit sowie allfällige finanzpolitische Bemerkungen zur Jahresrechnung

- Bestätigung der Kenntnisnahme des Kurzberichts des finanztechnischen Prüforgans
- Stellungnahme zu den Anträgen des Gemeindevorstands

Der Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der genehmigten Jahresrechnung
- Beschlüsse zu den Anträgen des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission

Der Kurzbericht der Revisionsstelle entspricht den Vorgaben des Schweizerischen Prüfungsstandards der EXPERTsuisse.

In der Vollständigkeitserklärung bestätigen die Finanzvorständin bzw. der Finanzvorstand und die Abteilungsleitung Finanzen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die in der Jahresrechnung dargelegten Informationen den Grundsätzen der Rechnungslegung und der Haushaltsführung entsprechen.

4.2 Jahresrechnung – Finanzbericht

4.2.1 Finanzierung

Die Finanzierung wird sowohl für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) als auch gesondert für die Eigenwirtschaftsbetriebe aufgezeigt. Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Rechnungsjahr ein Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder ein Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) erzielt wurde. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.

Die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung oder einer Abnahme des Nettovermögens.

Finanzierung

+	Ertragsüberschuss
-	Aufwandüberschuss
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen
-	Ertrag aus Aufwertungen
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
+	Einlagen in das Eigenkapital
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital
=	Selbstfinanzierung
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen
=	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)

4.2.2 Zusammenfassung Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die Aufwände und die Erträge im Rechnungsjahr, gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dieses verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Gestufter Erfolgsausweis

-	Betrieblicher Aufwand

- + Betrieblicher Ertrag
 - Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- Finanzaufwand
- + Finanzertrag
- = Ergebnis aus Finanzierung
- + Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- + Ergebnis aus Finanzierung
- = Operatives Ergebnis
- Ausserordentlicher Aufwand
- + Ausserordentlicher Ertrag
- = Ausserordentliches Ergebnis
- + Operatives Ergebnis
- + Ausserordentliches Ergebnis
- = Gesamtergebnis

4.2.3 Zusammenfassung Investitionsrechnungen

Die Jahresrechnung weist die Investitionsrechnung mit den Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres gesondert für das Verwaltungs- und Finanzvermögen aus. Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar.

Investitionsrechnung VV

- Total Investitionsausgaben
- + Total Investitionseinnahmen
- = Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Investitionsrechnung FV

- Total Ausgaben
- + Total Einnahmen
- = Nettoinvestitionen Finanzvermögen

Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

4.2.4 Zusammenfassung Bilanz

Im Zusammenzug der Bilanz werden die Bestände des Finanz- und Verwaltungsvermögens, des Fremdkapitals und des Eigenkapitals zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres dargestellt.

Neben der Gliederung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine sekundäre Gliederung in Umlaufund Anlagevermögen möglich. Das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen bildet das Umlaufvermögen. Das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen (Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens) und das Verwaltungsvermögen ergeben das Anlagevermögen.

Das Fremdkapital ist nach der Fälligkeit zu gliedern. Zum kurzfristigen Fremdkapital zählen jene Verpflichtungen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren.

Das Eigenkapital wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital.

Bilanz

+	Finanzvermögen	+	Kurzfristiges Fremdkapital
+	Verwaltungsvermögen	+	Langfristiges Fremdkapital
		=	Total Fremdkapital
		+	Zweckgebundenes Eigenkapital
		+	Zweckfreies Eigenkapital
		=	Total Eigenkapital
=	Total Aktiven	-	Total Passiven

4.2.5 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb der Berichtsperiode.

Die Geldflussrechnung kann nach der direkten oder der indirekten Methode erstellt werden.

Geldflussrechnung – indirekte Methode

+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	
+	Liquiditätsunwirksame Aufwände der Erfolgsrechnung	
-	Liquiditätsunwirksame Erträge der Erfolgsrechnung	
+/-	Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens	
=	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	
	Saldo der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Nettoinvestitionen)	

Finanzverbindlichkeiten ätigkeit
-inanzverbindlichkeiten
Finanzverbindlichkeiten
nd Anlagentätigkeit
Finanzvermögen
n- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens
ach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens
ins Verwaltungsvermögen
n der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
C

Kapitel 20 «Geldflussrechnung»

4.3 Anhang zur Jahresrechnung

Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde zu vermitteln.

4.3.1 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung umfassen das anzuwendende Regelwerk, die Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze inkl. weiterer beschlossener Sachverhalte, wie die festgelegte Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, die Anwendung von Branchenregelungen in bestimmten Aufgabenbereichen und Angaben zu den internen Zinsen. Zudem wird im Anhang offengelegt, welche Organisationseinheiten mit autonomen Verwaltungsorganisationen in der Jahresrechnung erfasst bzw. nicht erfasst wurden sowie ob die Gemeinde an Organisationen zu mehr als 50 % beteiligt ist und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

«Formularsatz Jahresrechnung»

4.3.2 Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens

Für die Sachgruppen 101 «Forderungen», 102 «Kurzfristige Finanzanlagen» und 107 «Finanzanlagen» sind weitere Detailangaben offenzulegen wie z.B. die Fälligkeitsstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Sachgruppe 1010) und der Steuerforderungen (Sachgruppe 1012). Für die kurz- und langfristigen Finanzanlagen sind je nach Sachgruppe weitere Angaben offenzulegen, beispielsweise die Art der Anlage resp. der Forderung, die Schuldnerin bzw. der Schuldner, die Fälligkeit oder Laufzeit, der Zinssatz oder bei Aktien und Anteilscheinen der Name und die Stückzahl der Positionen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

4.3.3 Eventualforderungen

Eventualforderungen stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dennoch wichtig sind.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind daher umfassende Angaben offenzulegen zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner, zur Art und Datum der Forderungen, zum Verfallszeitpunkt, zum Forderungsbetrag, zum Zinssatz und Zinstermin, zu Sicherheiten und möglichen Hinweisen auf verdeckte Risiken.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

4.3.4 Anlagenspiegel

Die Anlagenspiegel dienen der Dokumentation und Information über den Bestand und die Bewertung der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens. Damit die Entwicklung der Werte nachvollzogen werden kann, sind Veränderungen der Bilanzwerte aufgrund von Zugängen, Abgängen, Umgliederungen oder Verkehrswertanpassungen beim Finanzvermögen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen beim Verwaltungsvermögen offenzulegen.

Während für die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens nur ein Anlagenspiegel zu erstellen ist, sind für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gesondert jeweils ein Anlagenspiegel für den Gesamthaushalt, den allgemeinen Haushalt und für jeden Eigenwirtschaftsbetrieb auszuweisen.

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

4.3.5 Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis der finanziellen Verbindungen einer Gemeinde zu anderen juristischen Personen. Die Gemeinde kann sowohl an einer Organisation des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalt, Zweckverband, einfache Gesellschaft) oder an einer Organisation in der Rechtsform des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) beteiligt sein.

Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang im Beteiligungsspiegel auszuweisen. Dazu zählen auch Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Nicht in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind Beteiligungen, die reinen Anlagecharakter aufweisen und die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Wertschriften der Sachgruppen 1022, 1070 und 1071).

Pro Beteiligung sind folgende Angaben im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen:

- Name und Hauptsitz der Organisation
- Rechtsform nach OR, ZGB oder Gemeindegesetz
- Rechnungslegungsnorm, welche die Gesellschaft anwendet (z.B. HRM2, OR, Swiss GAAP FER)
- Funktion respektive Aufgabenbereich in der Finanzbuchhaltung
- Kurzbeschreibung der T\u00e4tigkeiten und der zu erf\u00fcllenden \u00f6ffentlichen Aufgaben der Organisation
- Nominalkapital der Organisation (nur bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH))
- Eigentumsanteil des Gemeinwesens an der Organisation
- Stimmanteil in der Exekutive der Organisation (Führungsgremium, Steuerungsausschuss, Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Vorstand)
- Stimmanteil in der Legislative der Organisation (Generalversammlung, Delegiertenversammlung)
- Spezifische Risiken, welche in Zusammenhang mit der Beteiligung verbunden sind
- Anschaffungswert der Beteiligung
- Aktueller Buchwert der Beteiligung in der Bilanz

Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»

4.3.6 Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals

Für die Finanzverbindlichkeiten der Sachgruppen 201 «Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten» und Sachgruppe 206 «Langfristige Finanzverbindlichkeiten» sind weitere Angaben im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen, beispielsweise zur Art der Verbindlichkeit, zur Gläubigerin bzw. zum Gläubiger, zur Laufzeit und zum Zinssatz. Eine Fälligkeitsstatistik sowie der Durchschnittszinssatz für die langfristigen Finanzverbindlichkeiten geben zudem Hinweise auf mögliche Liquiditätsrisiken und zeigen zusammenfassend auf, wann welche Finanzverbindlichkeiten fällig werden.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

4.3.7 Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Sie werden im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen und wie folgt erläutert:

- Name und Sitz der empfangenden Einheit oder Vertragspartei
- Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen (Art der Verpflichtung, Verfallszeitpunkt, Betrag)
- Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer der empfangenden Einheit
- Spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder die Vertragspartei je nach Art und Umfang der Verbindlichkeit
- Zahlungsströme im Rechnungsjahr zwischen der Gemeinde und der empfangenden Einheit

Eventualverbindlichkeiten unter der Wesentlichkeitsgrenze werden nicht offengelegt.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

4.3.8 Leasingverträge

Leasing ist eine besondere Finanzierungsform für Investitionen, bei der ein Objekt vom Leistungserbringenden (Leasinggebenden) beschafft und finanziert wird und der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger (Leasingnehmenden) gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts zur Nutzung für einen vordefinierten Zeitraum überlassen wird.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind gesondert für Finanzierungsleasing und operatives Leasing der Name und Hauptsitz des Leasinggebenden, das Leasingobjekt, die Anschaffungskosten (nur für Finanzierungsleasing) und die Vertragsdauer sowie der Gesamtbetrag der zukünftigen Leasingraten offenzulegen.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

4.3.9 Rückstellungsspiegel

Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen einzeln aufzuführen. Neben dem Bestand und der Veränderung der Rückstellungen (Bildung, Verwendung, Auflösung, Umbuchung) zeigt der Rückstellungsspiegel ihre Art und beschreibt den Sachverhalt, der die Rückstellung begründet.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

4.3.10 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung der Bestandteile des Eigenkapitals detailliert auf und erhöht dadurch die Transparenz. Es werden der Bestand Anfang Rechnungsjahr,

die Veränderungen durch Einlagen und/oder Entnahmen sowie der Bestand am Ende des Rechnungsjahres folgender Positionen aufgezeigt:

- Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900)
- Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910)
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920)
- Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930)
- Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940)
- Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)

Zusätzlich werden im Eigenkapitalnachweis das Jahresergebnis (Sachgruppe 2990) und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Sachgruppe 2999) offengelegt.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

4.3.11 Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen (kommunaler Mehrwertausgleich) oder mittels städtebaulicher Verträge entstehen, in ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Mittel aus städtebaulichen Verträgen fliessen in der Regel nicht in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, da sich die Beteiligung der Bauherrschaft auf ein bestimmtes Bauvorhaben und damit einen Perimeter bezieht. Die Mittel werden bis zur Umsetzung des Bauvorhabens separat verwaltet. Der Nachweis informiert über den Bestand und die Zusammensetzung der Fondsmittel und über die Verwendung für kommunale Planungsmassnahmen sowie über die Beiträge aus städtebaulichen Verträgen.

Kapitel 15 «Fonds»

4.3.12 Wohnraumfonds

Die Gemeinden können im Sinne des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung einen kommunalen Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Der Nachweis informiert über die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge oder zinslosen bzw. zinsgünstigen Darlehen an den Erwerb von Baugrundstücken oder den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen sowie über den aktuellen Fondsbestand.

Kapitel 15 «Fonds»

4.3.13 Beteiligungsverhältnisse und Verschuldungssituation bei Zweckverbänden und Anstalten

Zweckverbände und Anstalten werden nicht in die Jahresrechnungen der Verbands- und Trägergemeinden konsolidiert.

Für den notwendigen finanziellen Gesamtüberblick weisen die Zweckverbände und Anstalten im Anhang zur Jahresrechnung die Beteiligungsverhältnisse und die Verschuldungssituation für jede Verbands- oder Trägergemeinde gesondert aus.

Beteiligungsverhältnis

Das Beteiligungsverhältnis (Beteiligungsquote) entspricht dem prozentualen Anteil einer Verbandsoder Trägergemeinde am gesamten Eigenkapital des Zweckverbands oder der Anstalt per 31. Dezember. Falls keine wertmässigen Beteiligungen vorhanden sind, können auch die Stimmenanteile das Beteiligungsverhältnis widerspiegeln.

Die Gemeinden haben die bilanzierten Beteiligungen an Zweckverbänden und Anstalten jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen. Gewinne und Verluste des Zweckverbands oder der Anstalt verändern den Beteiligungswert. Liegt der Wert der Beteiligung unter dem Bilanzwert, ist dieser durch eine entsprechende Wertberichtigung anzupassen. Wenn in einer späteren Rechnungsperiode der Grund für die Wertberichtigung ganz oder teilweise entfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert der Beteiligung vorzunehmen. Damit die Gemeinden Veränderungen, insbesondere Wertminderungen, nachvollziehen können, benötigen sie die Informationen zur Entwicklung des Eigenkapitals des Zweckverbands oder der Anstalt.

Verschuldungssituation

Die Nettoschuld des Zweckverbands oder der Anstalt ist pro Gemeinde darzustellen. Mit der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband oder die Anstalt können Gemeinden allenfalls ihren Haushalt entlasten. Der Höhe der Verschuldung kommt bei der Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine bedeutende Rolle zu. Daher ist die Finanzkennzahl «Nettoschuld I» über den gesamten Zweckverband oder die gesamte Anstalt und für jede beteiligte Gemeinde gemäss den Beteiligungsverhältnissen separat auszuweisen. Damit ist es möglich, einen Gesamtüberblick über die Verschuldung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Anteils am Zweckverband oder an der Anstalt zu erhalten.

4.3.14 Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Am Jahresende muss über den Zugang und die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden. Dies geschieht in Form einer Abrechnung, welche im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt wird. Pro Sonderrechnung ist eine Abrechnung zu erstellen. Neben der Art, der Bezeichnung und einem kurzen Beschrieb des Zwecks der Sonderrechnung sind die Aufwände und Erträge des Rechnungsjahres sowie der Bestand des Vermögens am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

4.3.15 Haushaltsgleichgewicht

Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen (Kennzahlen) dazu.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

4.3.16 Finanzkennzahlen

Im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung sind folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde offenzulegen:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Es wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum auszuweisen.

Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»

4.3.17 Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt der Gemeindevorstand über Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparlament beschlossen werden, eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Die Verpflichtungskredite müssen in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt werden.

Für die Kontrolle der Verpflichtungskredite, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen werden, ist eine gemeindeeigene sinnvolle Regelung zu treffen. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben durch den Gemeindevorstand in der Jahresrechnung offenzulegen, wenn sie seine ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben überschreiten.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

4.3.18 Weitere Offenlegungen

Im Anhang zur Jahresrechnung werden auch weitere Informationen oder Nachweise offengelegt, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen notwendig sind, wie z.B. der Nachweis der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips für Pension und Betreuung bei Pflegeheimen gemäss dem Pflegegesetz.

4.4 Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht

Die Detailangaben liefern ausführliche Informationen zur Erfolgsrechnung, zu den Investitionsrechnungen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens sowie zur Bilanz.

4.4.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und die Erträge des Rechnungsjahres nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert. Neben textlichen Erläuterungen zum jeweiligen Aufgabenbereich sind Besonderheiten, wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget, zu erläutern.

4.4.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens enthält nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens wird analog jener des Verwaltungsvermögens nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert dargestellt und enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4.4 Bilanz

Die Bilanz enthält nach Sachgruppen gegliedert sämtliche Detailkonten mit dem Bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres des Finanz- und des Verwaltungsvermögens sowie des Fremdund des Eigenkapitals.

5 Verfahren

Damit die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament die Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni genehmigen kann, werden nachfolgende Richttermine für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung empfohlen.

Datum	Prozessablauf		
31.03.20xx	Erstellung und Verabschiedung des Entwurfs der Jahresrechnung durch den Gemeindevorstand		
ab 01.04.20xx	Prüfung durch das finanztechnische Kontrollorgan		
ab 01.04.20xx	Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan		
31.05.20xx	Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Entwurfs der Jahresrechnung		
15.06.20xx	Zustellung des beleuchtenden Berichts		
30.06.20xx	Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung		
30.06.20xx	Veröffentlichung und Aufbewahrung, Überweisung an den Bezirksrat		
30.06.20xx	Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)		

Das Verfahren und die Richttermine zur Jahresrechnung gelten sinngemäss auch für die Gemeindeparlamente.

Erstellung und Verabschiedung des Entwurfs der Jahresrechnung durch den Gemeindevorstand

Die Abteilung Finanzen erstellt den Entwurf zur Jahresrechnung und übergibt ihn an den Gemeindevorstand, welcher ihn zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindevorstand übergibt ihn der RPK und dem finanztechnischen Kontrollorgan zur Prüfung.

«Checkliste Jahresabschluss»

Zweckverbände und Anstalten sollten ihre Jahresrechnung bereits Ende Januar abschliessen, da die Verbandsgemeinden oder Trägergemeinden als Eigentümerin bzw. Eigentümer auf eine zeitlich korrekte Meldung der relevanten Finanzdaten angewiesen sind. Auf diese Weise können die Gemeinden die finalen Beträge in ihren Rechnungsabschlüssen berücksichtigen.

Prüfung durch das finanztechnische Kontrollorgan

Das finanztechnische Kontrollorgan prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den Vorschriften gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sowie den Regelungen der Gemeinde entsprechen. Es erstattet dem Gemeindevorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung. Zusätzlich wird ein Kurzbericht verfasst. Dieser enthält Angaben zum Prüfungsergebnis, eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Für die Durchführung der finanztechnischen Prüfung können die Gemeinden Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde beauftragen. Die RPK darf nur dann die finanztechnische Prüfung vornehmen, sofern die Gemeindeordnung dies ausdrücklich vorsieht und diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

«Handbuch RPK»

Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung findet zeitgleich mit der finanztechnischen Prüfung statt.

Die RPK prüft die Jahresrechnung finanzpolitisch auf ihre Übereinstimmung mit dem Budget. Abweichungen bei dem Soll-Ist-Vergleich sollen begründet, finanzrechtlich zulässig und im umfassenden Sinn finanziell angemessen sein.

Finanzrechtlich zulässig ist die Jahresrechnung, wenn die Regeln des Finanzhaushalts eingehalten sind. Diesbezüglich sind auch diejenigen Regelungen zu beachten, welche sich die Gemeinde selbst auferlegt hat (z.B. Zulässigkeit der Einlage in die Vorfinanzierungen oder in den Liegenschaftenfonds).

Die RPK kann die Jahresrechnung punktuell auch finanztechnisch prüfen, wenn sie das für ihr Prüfurteil für nötig befindet. Grundsätzlich wird jedoch die finanztechnische Prüfung durch die finanztechnische Prüfstelle vorgenommen. Die RPK erhält den Prüfbericht der Prüfstelle, der ihr als Grundlage für ihre finanzpolitische Beurteilung der Jahresrechnung dient.

«Handbuch RPK»

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und die Jahresrechnung prüfen kann. Es wird empfohlen, eine Prüffrist von 30 Tagen in der Gemeindeordnung zu regeln.

Nach erfolgter Prüfung erstellt die RPK einen Bericht und stellt einen Antrag an die Gemeindeversammlung. Bericht und Antrag gehören zum beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands zur Jahresrechnung.

Fehlt der Antrag der RPK, kann die Gemeindeversammlung das Geschäft zurückweisen. Wird das Geschäft trotzdem behandelt und ein Beschluss gefällt, ist dieser mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen anfechtbar. Eine Aufhebung des Beschlusses erfolgt aber nur, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mangels Antrag der RPK wesentliche Aspekte unbeachtet geblieben sind, bei deren Kenntnis der Entscheid anders ausgefallen wäre.

Der Antrag der RPK lautet auf Genehmigung, Rückweisung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung muss begründet werden, ebenso muss die RPK begründen, wenn sie von der Empfehlung der finanztechnischen Prüfung abweicht.

Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Entwurfs der Jahresrechnung, Zustellung des beleuchtenden Berichts

Die Gemeindeversammlung und die zu behandelnden Geschäfte – Beschluss über die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen – sind vom Gemeindevorstand vier Wochen vor der Versammlung öffentlich anzukündigen. ¹ Zudem ist den Stimmberechtigten der Entwurf der Jahresrechnung zugänglich zu machen. Dieser kann auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt oder auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Damit sich die Stimmberechtigten ein umfassendes Bild zur Jahresrechnung machen können empfiehlt es sich, den Stimmberechtigten auch den beleuchtenden Bericht mit den wesentlichsten Erläuterungen zur Jahresrechnung, den Anträgen des Gemeindevorstands sowie dem Bericht und den Anträgen der RPK zeitgleich zuzustellen oder darauf hinzuweisen, dass erwähnte Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung aufliegen oder auf der Internetseite der Gemeinde zu finden sind.²

Grundsätzlich müsste der beleuchtende Bericht jedoch erst zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt werden.³

Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung ist von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. bis spätestens 30. Juni, zu genehmigen.⁴

¹ § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)

² § 19 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)

^{§ 19} Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)

⁴ § 128 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)

Die Gemeindeversammlung kann eine Jahresrechnung genehmigen, zur Korrektur zurückweisen (Antrag auf Rückweisung) oder die Nichtgenehmigung beschliessen.

Änderungen bzw. Änderungsanträge sind grundsätzlich nicht möglich. Davon ausgenommen sind der Antrag des Gemeindevorstands auf eine allfällige Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zur Deckung des Aufwandüberschusses oder die Zuweisung an Rücklagen bei Verwaltungseinheiten mit Globalbudget. Die Gemeindeversammlung muss über diese Verlustdeckung und Zuweisung entscheiden. Wird der Antrag abgelehnt oder die Höhe der Entnahme geändert, muss die Jahresrechnung entsprechend angepasst werden. Sie muss jedoch nicht erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine Rückweisung der Jahresrechnung ist nur möglich, wenn der beanstandete Sachverhalt korrigierbar ist (z.B. Bildung oder Auflösung einer Rückstellung). Der Gemeindevorstand muss die Jahresrechnung ändern und zur erneuten Prüfung der RPK und der finanztechnischen Prüfstelle vorlegen und anschliessend die Genehmigung der Gemeindeversammlung einholen.

Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde geben kann.

Veröffentlichung und Aufbewahrung, Überweisung an den Bezirksrat

Werden in der Gemeindeversammlung Änderungen beschlossen, sind die Werte im EDV-System entsprechend anzupassen, so dass in der Gemeindefinanzstatistik die geänderten Werte ausgewiesen werden. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Jahresrechnung sind sämtliche Änderungen nicht nur im Protokoll der Gemeindeversammlung festzuhalten, sondern auch in der Jahresrechnung nachzuvollziehen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren, wozu auch die definitiv beschlossene Jahresrechnung gehört.⁵ Falls die Gemeinde ein Printmedium als Publikationsorgan bestimmt hat, ist im amtlichen Publikationsorgan der Beschluss zusammen mit einem Verweis auf die Internetseite der Gemeinde zu machen, auf welcher die genehmigte Jahresrechnung zu finden ist.

Es empfiehlt sich, den Stimmberechtigten nicht nur die aktuelle Jahresrechnung, sondern auch Jahresrechnungen vergangener Jahre auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich zu machen. Damit sie auch künftig als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.⁶

Die definitive Jahresrechnung ist dem Bezirksrat zuzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 50 Jahre.

Kapitel 22 «Rechnungsführung»

Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

Die definitive Jahresrechnung ist dem Statistischen Amt elektronisch zu übermitteln (elektronische Schnittstelle ED-GEFIS-ZH). Die Übermittlung der Daten hat frühestens nach der finanztechnischen und finanzpolitischen Prüfung jedoch bis spätestens 30. Juni zu erfolgen.⁷

Kapitel 24 «Gemeindefinanzstatistik»

⁵ § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

⁶ § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

⁷ § 38 Abs. 2 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

6 Bereiche mit Globalbudget

6.1 Definition

Das Globalbudget ist eine besondere Form des Budgetbeschlusses und ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Dabei werden bestimmten Organisationseinheiten oder Aufgabenbereichen der Gemeinde die finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen und mit einem Leistungskatalog verbunden. Die zu erbringenden Leistungen und Ziele müssen so umschrieben sein, dass eine Beurteilung der Leistungserfüllung möglich ist.

Kapitel 03 «Budget»

Die Haushaltführung mit Globalbudget muss in einem Gemeindeerlass geregelt werden.8

6.2 Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget

Budgetkredite der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahres nicht aufgebraucht sind, verfallen. Das entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets. Dieser Grundsatz wird für die Erfolgsrechnung partiell gelockert, sofern ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert, indem die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen darf.

Mit der Zulassung der Bildung von Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget soll ein Anreiz für die Verwaltung zu einem wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln geschaffen werden. Kann eine Verwaltungseinheit bei Erfüllung der Leistungsziele den geplanten Aufwand vermindern oder erwartete Erträge im Vergleich zum Budget steigern, ist es möglich, eine daraus resultierende Unterschreitung des Budgetkredits diesem Verwaltungsbereich zugutekommen und nicht verfallen zu lassen. Die Rücklagen stellen somit die Reserven des entsprechenden Aufgabenbereichs dar, welche dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung stehen.

6.2.1 Bilanzierung und Bewertung

Rücklagen von Bereichen mit Globalbudget werden im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Je Verwaltungsbereich mit Globalbudget ist ein separates Konto zu führen.

Konto	Bezeichnung	
2	Passiven	
29	Eigenkapital	
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
2920.xx	Rücklage A	

Die Rücklagen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung.

^{8 § 100} Abs. 3 Gemeindegesetz (LS 131.1)

6.2.2 Buchführung

6.2.2.1 Einlage

Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Bildung einer Rücklage beschlossen werden. Zu beachten sind aber die Regelungen im Gemeindeerlass zur Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Die Saldoverbesserung bezieht sich nur auf die Erfolgsrechnung, weil in der Investitionsrechnung kein Globalbudget geführt werden kann. Das kantonale Recht macht keine Vorgaben hinsichtlich der Gründe für die Saldoverbesserung. Ebenso wenig gibt es Vorgaben hinsichtlich der Leistungserfüllung.

Der Gemeindeerlass regelt die Bildung von Rücklagen. Die Bildung kann generell abstrakt oder konkret im Erlass festgelegt werden. Bei einer generellen Regelung wird die Rücklage in der betreffenden Debatte zum Jahresergebnis festgelegt. Bei einer konkreten Regelung im Erlass ist gemäss dieser vorzugehen.

Über die Bildung von Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget befindet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament. Der Beschluss ergeht zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung. Wird dem Antrag des Gemeindevorstands nicht entsprochen, so ist die Jahresrechnung entsprechend zu korrigieren.

Die Einlage erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich mit einer Buchung im ausserordentlichen Aufwand und erscheint somit im gestuften Erfolgsausweis im ausserordentlichen Ergebnis. Nicht zulässig ist die Äufnung der Rücklage durch einen Übertrag aus einem anderen Eigenkapitalkonto.

Konto Soli	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3892.xx	2920.xx	Einlage in Rücklagen der Globalbudgetbereiche

6.2.2.2 Verzinsung

Die Rücklagen der Aufgabenbereiche mit Globalbudget werden nicht verzinst.

6.2.2.3 Entnahme

Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, müssen zur Deckung des Fehlbetrags zwingend vorhandene Rücklagen aufgelöst werden⁹. Die Entnahme aus der Globalbudgetreserve kann im Gemeindeerlass jedoch beschränkt werden, sodass ein Fehlbetrag nicht vollständig aus der Rücklage gedeckt wird. Die Entnahme aus Rücklagen von Globalbudgets erfolgt in die Erfolgsrechnung.

Konto Soli	Konto Haben	Geschäftsfall
2920.xx	xxxx.4892.xx	Entnahme aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche

Die Entnahme aus der Rücklage im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist nicht das gleiche wie die («freie») Verwendung der Globalbudgetrücklage im Laufe des Rechnungsjahres. Die Rücklage steht bei der Verwendung dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Kredit zur Verfügung. Sie darf aber lediglich für die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Bereichs eingesetzt werden, d.h. sie muss sich nach den gesetzlichen und in der Leistungsvereinbarung konkretisierten Vorgaben richten. Die Verwendung untersteht zudem den normalen kreditrechtlichen Bedingungen.

⁹ § 89 Abs. 3 Gemeindegesetz (LS 131.1)

6.2.2.4 Auflösung

Rücklagen aus Globalbudgetbereichen werden zugunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst, wenn ein Verwaltungsbereich aufgehoben oder auf die Führung mit Globalbudget verzichtet wird. Die Auflösung der Rücklage erfolgt dabei analog der Verwendung erfolgswirksam.

Ein Übertrag der bestehenden Rücklage auf die eines anderen Verwaltungsbereiches ist nicht zulässig.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2920.xx	xxxx.4892.xx	Entnahme aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche

6.2.3 Offenlegung

Die Offenlegung der Rücklagen erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Die mit dem Globalbudget erhöhte Handlungsfreiheit der Verwaltung bedarf zur Rechtfertigung einer entsprechend verbesserten Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit der Gemeindeorgane.

Daher sind im Anhang zur Jahresrechnung zusätzlich die definierten Leistungen, die angestrebten Ziele und die Beurteilungskriterien des entsprechenden Aufgabenbereichs offenzulegen. Abweichungen sind sowohl gegenüber dem Budget (finanziell) als auch gegenüber dem Leistungskatalog (sachlich) zu begründen.